



# Infopapier

## Inklusive Kinder- und Jugendhilfe:

# Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit Behin- derungen

### Ziel des Vorhabens

Mit dem Gesetz werden wir die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter einem gemeinsamen Dach zusammenführen: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), die alle Kinder und Jugendlichen individuell und ganzheitlich fördert. Dadurch erleichtern wir es den rund 440.000 Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Deutschland und ihren Eltern, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützung zu erhalten.

## Wichtigste Inhalte

- **Wir beenden die Trennung von Zuständigkeiten für die Förderung von Kindern und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung und unabhängig von der Form der Beeinträchtigung.** Bisher ist für Kinder und Jugendliche mit erzieherischem Bedarf oder seelischen Behinderungen die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zuständig, für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen die Eingliederungshilfe (SGB IX). Eine trennscharfe Unterscheidung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen nach dieser Logik ist sehr schwer oder unmöglich, denn sie entspricht nicht der Entwicklungsdynamik der Lebensphase Kindheit und Jugend.
- **Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien sollen mit der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Ansprechstelle erhalten. Kinder und Jugendliche und ihre Eltern werden nicht mehr zwischen Behörden hin und her geschickt.** Dazu führen wir die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (nach dem SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (nach dem SGB IX) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe im SGB VIII zusammen.
- **Die Funktion des Verfahrenslotzen wird angepasst und entfristet.** Der Verfahrenslotse hilft Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, Leistungen der Eingliederungshilfe oder anderen Leistungen zur Teilhabe in Anspruch zu nehmen und unterstützt auch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- **Einheitliche Regelungen zur Kostenheranziehung zu Leistungen im Inklusiven SGB VIII:** Bisherige ambulante Dienstleistungen des SGB IX, wie etwa Assistenzleistungen für Freizeitaktivitäten, werden kostenbeitragsfrei – so wie dies bereits aktuell bei ambulanten Leistungen des SGB VIII der Fall ist –, um die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Der Kostenbeitrag für teilstationäre und stationäre Leistungen orientiert sich an dem, was Familien durch die Unterbringung mutmaßlich an Lebenshaltungskosten einsparen sowie an der Höhe des Einkommens der Eltern.
- **Ausreichend Zeit zur Umsetzung:** Manche Länder stehen aufgrund ihrer bestehenden Verwaltungsstrukturen vor besonderen Herausforderungen bei der Umsetzung der Reform. Ihnen wird durch eine Öffnungsklausel ein längerer Zeitraum für die Umsetzung der Reform eingeräumt.

## Auswirkungen in der Lebenswirklichkeit

- Ob ein Kind eine geistige oder seelische Behinderung hat, hängt vom festgestellten IQ ab. Dieser kann aber je nach der Tagesform schwanken. Bisher hängt jedoch von diesem Testergebnis ab, ob die Kinder- und Jugendhilfe oder die Eingliederungshilfe zuständig ist. Und somit hängt davon auch ab, welche Leistungen

dem Kind angeboten werden können und wie hoch die Kostenbeiträge für die Eltern sind. In Zukunft bleibt es unabhängig von der Einordnung zu einer geistigen oder seelischen Behinderung bei der Zuständigkeit des Jugendamtes für das Kind. Damit müssen sich Familien in Zukunft nicht mehr mit Zuständigkeitswechseln befassen und neuen Ansprechpartnern und -partnerinnen wieder die Bedarfe des Kindes erklären; auch Leistungskontinuität wird damit sichergestellt.

- Ambulante Dienstleistungen der Eingliederungshilfe werden durch das Gesetzesvorhaben beitragsfrei: So erhalten Eltern eines Kindes mit einer Mehrfachbehinderung beispielsweise künftig kostenbeitragsfrei Assistenzleistungen für das Kind, wenn es zu einer Sportgruppe gehen möchte. Bisher mussten die Eltern dies in der Regel selbst bezahlen. Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen können auch an Freizeitfahrten teilnehmen, bei denen sie sonst ohne Assistenz nicht teilnehmen konnten.

## Fakten / Hintergründe des Vorhabens

- Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Damit gibt sie die rechtlichen Anforderungen für die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vor.
- Rund 440.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 140.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Für rund 300.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zuständig. Jetzt haben wir Lösungen aus einer Hand.
- Der Gesetzentwurf basiert auf Ergebnissen des Beteiligungsprozesses "Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!" Von November 2022 bis Dezember 2023 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit Ländern, Kommunen und Verbänden die Grundlagen der Reform erarbeitet und dazu Forschung, Fachöffentlichkeit und Expertinnen und Experten in eigener Sache – Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Eltern und Pflegeeltern – beteiligt. Der [Abschlussbericht](#) macht die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses für alle zugänglich.



**Aktueller Stand und nächste Schritte:** Das Kabinett hat am 27. November einen Regierungsentwurf beschlossen. Die Regelungen sollen im Wesentlichen am 1. Januar 2028 in Kraft treten.